

SATZUNG

Stiftung Sabab Lou

Präambel

Wir leben in glücklichen und begünstigten Umständen, und das seit gut einem Menschenalter. Anderswo auf der Welt herrschen andere Verhältnisse. Nahezu eine Milliarde Menschen zählen weltweit auch im Jahr 2009 zu den Ärmsten der Armen, in Sub-Sahara-Afrika sind es über 40 Prozent der Gesamtbevölkerung. Mit weniger als einem Dollar pro Tag haben sie kaum eine Chance auf ein Leben in Freiheit und Würde. Diese Situation beschäftigt und bewegt mich zunehmend. Mit den mir zur Verfügung stehenden Mitteln möchte ich einen zugegebenermaßen bescheidenen Beitrag dazu leisten, diesen Missstand zu überwinden.

Ein zweites kommt hinzu. Ich bin zutiefst überzeugt, dass Menschen sich nur dann dauerhaft aus Armut und Elend befreien können, wenn sie aus eigenem Antrieb dagegen angehen, und zwar in Form von privaten Unternehmungen. Ich möchte ihnen helfen, etwas zu unternehmen und selbst ihre Lebensumstände zu verändern und zu verbessern. Gemeinsam mit ihnen möchte ich unternehmerischen Projekten zum Start verhelfen, sie planen und durchführen.

Diese Beweggründe veranlassen mich, eine Stiftung zu gründen. Die Stiftung soll sich der Probleme armer Menschen in unterentwickelten Ländern in besagter Weise annehmen, und das auch über den mir noch beschiedenen Lebenszeitraum hinaus.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen **Stiftung Sabab Lou**. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Stuttgart.

§ 2

Zweck der Stiftung

(1) Zweck der Stiftung ist die mildtätige Unterstützung bedürftiger Personen in unterentwickelten Gebieten, vornehmlich in Entwicklungsländern. Zweck der Stiftung ist weiterhin die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit sowie von Bildung und Erziehung.

(2) Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht, indem die Stiftung

- unternehmerische Initiativen der Zielpersonen unterstützt. In anderen Worten, die Stiftung bietet Hilfe zur Selbsthilfe. Kleine private Unternehmen sollen aufgebaut und ausgebaut werden, für ihre Produkte und Dienstleistungen sollen Absatzmärkte gefunden und entwickelt werden. Die Stiftung unterstützt diese Projekte finanziell und hilft auch bei deren Planung und Durchführung. Ziele dabei sind: Arbeit schaffen, Armut reduzieren, die Lebensumstände insgesamt verbessern. Die unternehmerischen Ansätze sollen insbesondere mit der Vergabe von Krediten und Mikrokrediten gefördert werden. Die aus der Kreditvergabe erzielten Zinsen dienen der Erweiterung der Kreditvergabe oder der mildtätigen Armutsbekämpfung auf anderem Wege.
- allgemein die mildtätige Wohlfahrtspflege und Armutsbekämpfung vornehmlich in Ländern der Dritten Welt fördert.
- Körperschaften und Einrichtungen, die ihrerseits bedürftige Personen in armen Ländern fördern, finanziell oder personell unterstützt. Dies sind Einrichtungen, die sich in der mildtätigen Unterstützung von Personen oder in der Entwicklungszusammenarbeit engagieren.

(3) Der Stiftungszweck der Förderung von Bildung und Erziehung wird verwirklicht, indem die Stiftung Projekte, die in Deutschland die Kenntnis und das Verständnis um die materielle Situation in den Entwicklungsländern vertiefen, fördert. Dabei soll Jugendlichen ermöglicht werden, sich in den Projekten der Stiftung aktiv zu engagieren.

(4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf niemand, auch nicht der Stifter selbst, durch Ausgaben, die nicht dem Stiftungszweck entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen beziehungsweise sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

§ 4

Rechte der Begünstigten

(1) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Maßgabe der vom Stiftungsrat aufgestellten Richtlinien.

(2) Den durch die Stiftung Begünstigten steht kein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln zu.

§ 5

Stiftungsvermögen, Erhaltung des Stiftungsvermögens

(1) Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung aus 500.000,00 EURO in bar.

(2) Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es ist sicher und ertragsbringend anzulegen.

(3) Zuwendungen des Stifters oder Dritter wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie in Form von Zustiftungen ausdrücklich dazu bestimmt sind. Die Stiftung darf Zustiftungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen annehmen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7a AO dem Stiftungsvermögen zuführen.

§ 6

Verwendung der Vermögenserträge und Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus dazu bestimmten Zuwendungen oder Spenden des Stifters oder Dritter.

(2) Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen zu begleichen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.

(2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen, soweit die Vermögenssituation der

Stiftung dies zulässt. Durch Beschluss des Stiftungsrats kann ihnen eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden.

(3) Dem Vorstand kann durch Beschluss des Stiftungsrats eine Geschäftsführung zugeordnet werden. Die Mitglieder der Geschäftsführung üben ihre Tätigkeit im Rahmen ihres jeweiligen Beschäftigungsverhältnisses und nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien aus. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden.

(4) Der Stiftungsrat kann auch einzelnen Mitgliedern des Vorstandes Geschäftsführungsaufgaben zuordnen. In diesem Umfang entsteht dann ein Beschäftigungsverhältnis mit der Stiftung. Übersteigt der erforderliche Zeitaufwand dieser Tätigkeit den einer sonst üblichen ehrenamtlichen Tätigkeit erheblich, kann er auf Beschluss des Stiftungsrates mit einem für die Tätigkeit üblichen Entgelt abgegolten werden.

§ 8

Vorstand – Mitglieder, Amtszeit und Organisation

(1) Der Vorstand besteht aus ein bis drei Mitgliedern.

(2) Der erste Vorstand wird vom Stifter bestellt. Der Stifter ist Vorsitzender des Vorstandes auf Lebenszeit. Eine Niederlegung des Vorstandsvorsitzes durch den Stifter ist zulässig.

Solange der Stifter Vorsitzender des Vorstandes ist, beruft er die weiteren Vorstandsmitglieder, und er beruft sie ab. Danach werden die Mitglieder des Vorstandes vom Stiftungsrat gewählt.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 5 Jahre bestellt oder gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Vorstandsmitglieder können vom Stifter beziehungsweise vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Nachfolger ausscheidender Mitglieder werden für eine ganze Amtszeit von 5 Jahren gewählt und eingesetzt.

(5) Der Vorstand wählt nach dem Ausscheiden des Stifters aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 9

Vorstand – Aufgaben, Beschlussfassung

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seinen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.

(2) Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ der Stiftung. Der Vorstand führt und verwaltet die Stiftung. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Er sollte mindestens zu zwei Sitzungen jährlich zusammentreten. Zu seinen Aufgaben gehören alle laufenden Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere

- die Förderung des Stiftungszweckes
- die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Buchführung und der Aufstellung der Jahresabschlüsse
- die Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplans
- die Durchführung der Verwaltungsaufgaben und laufenden Geldbewegungen der Stiftung (Einnahmen/Ausgaben)
- die Verwendung der Stiftungserträge zur Verwirklichung des Stiftungszwecks nach Maßgabe der vom Stiftungsrat aufgestellten Vergaberichtlinien
- die Vorbereitung und Durchführung von Stiftungsveranstaltungen und sonstiger satzungsgemäßer Aktivitäten wie Förderveranstaltungen oder Akquisitionen
- die Wahrnehmung der Berichtspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde, insbesondere die Erstellung der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht sowie der Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks
- die Abwicklung sämtlicher stiftungs- und steuerrechtlicher Angelegenheiten mit den zuständigen Behörden
- die Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes
- die Erstellung einer Geschäftsordnung sowie die Überwachung der Geschäftsführung
- die Anstellung von Personal

(3) Der Vorstand bedarf zur Durchführung aller Maßnahmen und Rechtshandlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Stiftung hinausgehen, der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates mit einfacher Mehrheit, sofern in der Satzung keine andere Mehrheit bestimmt ist.

Zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Stiftung im Rahmen der Satzung gehören

- der Abschluss von Pacht-, Verwaltungs- und sonstigen Verträgen im Rahmen des Jahreshaushaltes bis zu einem Gesamtvolumen von 10.000,00 EURO
- der Abschluss Arbeitsverträgen im Rahmen des Jahreshaushaltes bis zu 25.000,00 EURO je Vertrag und bis zu einem Gesamtvolumen sämtlicher Verträge von 50.000,00 EURO
- der Abschluss von Verträgen zur Ausführung der bewilligten Projekte und zur Förderung der Stiftungszwecke im Rahmen des bewilligten Jahreshaushaltes

Nicht zu den gewöhnlichen Geschäften gehören insbesondere

- Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Verfügungen über Rechte am Grundbesitz
- die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Verpflichtungen
- die Gewährung von Krediten, die nicht durch den Stiftungszweck definiert sind
- Änderungen der Satzung und Auflösung der Stiftung

(4) Der Vorstand kann den Rechenschaftsbericht (Jahresrechnung, Vermögensübersicht und Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks) durch externe Sachverständige wie Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater erstellen lassen.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende oder der nach der Geschäftsordnung dafür vorgesehene Geschäftsführer rechtzeitig und unter Angabe der Tagesordnung einlädt.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters.

Dem Stifter steht, solange er Vorstandsmitglied ist, ein Vetorecht gegen Beschlüsse zu. Bei seiner Ablehnung eines Antrages gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 10

Stiftungsrat - Mitglieder, Amtszeit und Organisation

(1) Der Stiftungsrat besteht aus 3, höchstens 7 Mitgliedern. Zu seinen Lebzeiten bestellt der Stifter den Stiftungsrat. Scheidet ein Mitglied aus, bestellt der Stifter dessen Nachfolger. Er bestimmt auch den Zeitpunkt der Einrichtung des Stiftungsrates. Nach Ausscheiden des Stifters wird für ein ausscheidendes Mitglied ein neues Mitglied vom Stiftungsrat gewählt.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsrats können nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsrates werden auf 5 Jahre bestellt oder gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Ist der Stifter Mitglied des Stiftungsrates, kann er den Vorsitz beanspruchen.

(5) Mitglieder des Stiftungsrats können aus wichtigem Grund durch Abwahl aus dem Stiftungsrat abberufen werden. Das betroffene Mitglied ist von der Stimmabgabe ausgeschlossen, muss jedoch vorher angehört werden. Die Nachfolger ausscheidender Mitglieder werden für eine ganze Amtszeit von 5 Jahren gewählt.

§ 11

Stiftungsrat - Aufgaben und Beschlussfassung

(1) Der Stiftungsrat überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Einhaltung des Stifterwillens und die Geschäftsführung durch den Vorstand. Er entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät und unterstützt den Vorstand.

Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- das Erstellen von Richtlinien zur Vergabe von Stiftungsmitteln
- die Beschlussfassung nach § 7 (pauschale Aufwandsentschädigung, Geschäftsführung) und nach § 9 Abs. 3 dieser Satzung (Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen)
- die Wahl und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern nach § 8 dieser Satzung
- die Bestätigung der Jahresrechnung und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks nach § 9 dieser Satzung
- die Beschlussfassung über den jährlichen Wirtschaftsplan
- die Wahl und Abwahl der Stiftungsratsmitglieder nach § 10 dieser Satzung
- die Anpassung der Stiftung an Veränderungen nach Maßgabe der §§ 12 und 13 dieser Satzung (Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Aufhebung und Zusammenlegung, Vermögensanfall nach Erlöschen der Stiftung)

(3) Der Stiftungsrat ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, vom Vorsitzenden schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder beantragt wird.

(4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(5) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für die Beschlüsse nach § 12 (Satzungsänderung u. a.) und § 13 (Vermögensanfall) sind die dort festgelegten Mehrheiten erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Dem Stifter steht, solange er Mitglied eines Stiftungsorganes ist, ein Vetorecht gegen Beschlüsse des Stiftungsrates zu. Bei seiner Ablehnung eines Antrages gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 12

Satzungsänderung, Änderung des Stiftungszweckes, Zusammenlegung, Aufhebung

(1) Satzungsänderungen sind bei Wahrung des Stiftungszwecks und unter Beachtung des ursprünglichen Willens des Stifters zulässig, wenn diese zur Aufrechterhaltung des Stiftungsbetriebs notwendig werden. Hierzu ist ein Beschluss des Stiftungsrats mit mindestens einer Zweidrittelmehrheit aller Stiftungsratsmitglieder erforderlich.

(2) Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszwecks sowie über die Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung sind nur zulässig, wenn die dauerhafte Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder sie aufgrund veränderter Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint. Der ursprüngliche Wille des Stifters ist nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Die Beschlüsse bedürfen einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrats.

(3) Beschlüsse zu Satzungs- und Zweckänderungen sowie zur Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Der Finanzverwaltung sind die Beschlüsse anzuzeigen, bei Zweckänderungen ist eine Auskunft der Finanzverwaltung zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 13

Vermögensanfall

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das restliche Vermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an eine zuvor vom Stiftungsrat zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für mildtätige Armutsbekämpfung in Entwicklungsländern.

(2) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14

Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart.

Diese Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung in Kraft.

Stuttgart 17. März 2009 Friedrich Keller-Bauer

Ort, Datum

Dr. Friedrich Keller-Bauer (Stifter)